

Hinweise für Gutachterinnen und Gutachter

Vertraulichkeit

Die Studienstiftung verpflichtet sich, Ihr Gutachten vertraulich zu behandeln und wird daher weder das Gutachten selbst noch den mit Ihnen geführten Schriftwechsel dem Bewerber oder der Bewerberin oder Dritten außerhalb der Auswahlkommission zugänglich machen. Wir erwarten unsererseits, dass Sie die Ihnen im Zusammenhang mit der Begutachtung zur Verfügung gestellten Unterlagen ebenso wie Ihr eigenes Gutachten und Ihr Votum nicht gegenüber dem Bewerber oder Dritten offen legen. Der wissenschaftliche Inhalt des Antrags darf nicht für eigene oder fremde wissenschaftliche Zwecke genutzt werden. Die Begutachtung muss von Ihnen persönlich vorgenommen werden und kann nicht delegiert werden.

Befangenheit

Sollten Umstände vorliegen, die Sie befangen erscheinen lassen könnten, müssen diese in jedem Fall offengelegt werden. Bitte setzen Sie sich auch in Zweifelsfällen mit unserer Geschäftsstelle in Verbindung.

Folgende Umstände schließen in der Regel eine Begutachtung aus:

- Dienstliche Abhängigkeit oder Betreuungsverhältnis bis sechs Jahre nach Beendigung des Verhältnisses
- Wissenschaftliche Kooperation mit dem Bewerber oder der Bewerberin oder mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Doktorarbeit innerhalb der letzten drei Jahre (z.B. gemeinsame Publikationen, gemeinsames Forschungsvorhaben, Zugehörigkeit zur gleichen Forschungsgruppe)

Bei Verwandtschaft ersten Grades, Ehe, Lebenspartnerschaft oder eheähnlicher Gemeinschaft ist eine Begutachtung in jedem Fall ausgeschlossen.

Auswahlverfahren

Die Begutachtung erfolgt zweistufig: Im ersten Schritt, der Vorauswahl, wird in der Geschäftsstelle geprüft, ob die formalen Rahmenbedingungen und die Voraussetzungen der Studienstiftung erfüllt sind. Hierzu gehören u.a.:

- ein engagiertes und weit überdurchschnittlich erfolgreich abgeschlossenes Studium
- die Unterstützung der Betreuerin oder des Betreuers
- weiter Interessenhorizont und ein aktives gesellschaftliches oder soziales Engagement

Im zweiten Schritt holen wir zwei schriftliche Gutachten ein – ein „Fachgutachten“ und ein „Gesprächsgutachten“. Grundsätzlich sollten beide Gutachten zur fachlichen Qualifikation und außerfachlichen Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie zur Qualität und den Rahmenbedingungen des beantragten Promotionsvorhabens Stellung nehmen.

Um „Fachgutachten“ bitten wir den Dissertationsthemen fachlich nahestehende Gutachter oder Gutachterinnen, die ihre Einschätzungen auf der Basis der schriftlichen Unterlagen formulieren und besonders die fachliche Qualifikation des Bewerbers oder der Bewerberin sowie das vorgelegte Exposé in ihren Gutachten berücksichtigen. Mit dem zweiten Gutachten werden Personen betraut, die nicht unbedingt in gleicher Weise fachnah sind. Sie stützen ihre Eindrücke neben den schriftlichen Unterlagen auf ein persönliches Gespräch. Das „Gesprächsgutachten“ äußert sich daher nicht nur zur fachlichen Dimension, sondern geht auch ausführlicher auf die Persönlichkeit des Bewerbers ein. Sobald beide Gutachten vorliegen, wird über den Förderantrag in der jeweils nächsten Sitzung des Doktoranden-Auswahlausschusses beraten und entschieden. Dieser tagt viermal jährlich.

Kriterien der Auswahl zur Promotionsförderung

Laut ihrer Satzung fördert die Studienstiftung „die Hochschulbildung junger Menschen, deren hohe wissenschaftliche oder künstlerische Begabung und deren Persönlichkeit besondere Leistungen im Dienst der Allgemeinheit erwarten lassen“. Daher erwartet die Studienstiftung:

- ein innovatives und anspruchsvolles Promotionsvorhaben, das innerhalb einer Förderdauer von drei Jahren abschließbar ist
- hervorragende fachliche Qualifikationen und eine herausragende Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten
- eine zielführende und dem Projekt sowie der Doktorandin oder dem Doktoranden angemessene Betreuung
- die Bereitschaft und Fähigkeit, das geplante Dissertationsprojekt ebenso wie die eigenen außerfachlichen Aktivitäten und Engagements vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Verantwortung kritisch zu reflektieren.

Chancengerechtigkeit

Die Studienstiftung strebt in allen ihren Auswahlverfahren die Gewährleistung von Chancengerechtigkeit an, die Begutachtung darf daher nicht zum Nachteil von Antragstellenden auf wissenschaftsfremde Kriterien gestützt werden. So sollte beispielsweise statt des absoluten Lebensalters das Verhältnis von individueller Dauer des wissenschaftlichen Werdegangs und bislang vorzuweisender Leistungen im Vordergrund stehen. Ebenso sollten unvermeidliche Verzögerungen im bisherigen akademischen Werdegang – z.B. aufgrund der Pflege von Familienmitgliedern, Schwangerschaft oder Kindererziehungszeiten – angemessen bei der Beurteilung berücksichtigt werden.